

BMBF-Projekt „Offene Hochschule Oberbayern (OHO)“

Andreas Fraunhofer

Arbeitsbericht Zertifikatsmodelle

OHO-Arbeitsbericht



Schriftenreihe „Hochschule im Wandel“ ISSN 2198-3356

Autor: Andreas Fraunhofer

Herausgegeben durch: BMBF-Projekt „Offene Hochschule Oberbayern“ der Hochschule München, vertreten durch die wissenschaftliche Leitung Prof. Dr. Stefan Pohlmann und Prof. Dr. Gabriele Vierzigmann.

München: Juni 2017

Download unter: www.hm.edu/oho

Copyright: Vervielfachung oder Nachdruck, auch auszugsweise, zur Veröffentlichung durch Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Herausgeber.

Hinweis: Diese Publikation wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ (1. Wettbewerbsrunde; 2. Projektphase) erstellt. Die in dieser Publikation dargelegten Ergebnisse und Interpretationen liegen in der alleinigen Verantwortung des Autors.



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Inhalt

1	Struktur der Hochschulzertifikate an der Hochschule München	6
2	Exemplarische Zertifikatsmodelle	8
2.1	Studium auf Probe oder Gewinnung fremdsprachiger Fachkräfte mit Hilfe eines niedrigschwelligen Einstieges.....	8
2.2	Öffnung eines dualen Studiengangs für berufsbegleitende Studierende	11
2.3	Flexibilität durch studiengangübergreifende Module am Beispiel der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften.....	14
2.4	Kombination von einem Modulzertifikat mit Zusatzstudien.....	16
2.5	Modulbaukasten mit Hilfe eines Wahlfachkataloges.....	17
2.6	Autonomes Studieren mit Hilfe eines Modulkoffers.....	18
3	Fazit	19
4	Literatur	20
5	Anlagen.....	21
5.1	Festlegung von Standards zur Sicherung der Qualität von Hochschulzertifikaten	21
5.2	Satzung zum Erwerb von speziellen weiterbildenden Zertifikaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München	24
5.3	Mustersatzung für Hochschulzertifikate [B.A.]	28
5.4	Mustersatzung für Hochschulzertifikate [M.A.]	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Struktur Hochschulzertifikate	7
Abbildung 2 grundständiges Studiengangmodell	9
Abbildung 3 Streckung der Studieneingangsphase	10
Abbildung 4 Dualer Studiengang Pflege	11
Abbildung 5 Transformation in Zertifikatsangebote	12
Abbildung 6 Transformation Studienabschluss	13
Abbildung 7 Zusatzstudium in der vorlesungsfeien Zeit	14
Abbildung 8 Kombinationszertifikat Elektromobilität.....	16

Der BMBF Wettbewerb "Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen" fördert innovative, nachfrageorientierte sowie nachhaltig angelegte Gesamtkonzepte der Hochschulen, die auf den Auf- und Ausbau von Studienangeboten im Rahmen des lebenslangen Lernens zielen. Die Hochschule München und die Technische Hochschule Ingolstadt streben in ihrem Verbundprojekt "Offene Hochschule Oberbayern (OHO)" u. a. die Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von innovativen berufsbegleitenden kleinteiligen Studienangeboten für spezielle Zielgruppen an. Die im Folgenden beschriebenen besonderen Studienformate sind insbesondere für beruflich Qualifizierte, auch ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur, Fachhochschulreife etc.), BerufsrückkehrerInnen, Frauen und Männer in der Familienphase sowie für MigrantInnen, deren Bildungsabschluss in Deutschland nicht anerkannt wird, geeignet.

1 Struktur der Hochschulzertifikate an der Hochschule München

Das Projektziel des OHO Arbeitspakets „Modularisierung und Flexibilisierung“ war es, modellartige, kleinteilige Studienangebote in Form von Zertifikaten und Modulstudien zu entwickeln und nachhaltig in die Strukturen der Hochschule München (HM) zu implementieren. Bei der Analyse der bestehenden Strukturen stellte sich heraus, dass die verwendeten Begriffe – aufgrund von Änderungen des Bayerischen Hochschulrechts (BayHSchG) – nicht mehr mit dem Gesetz kompatibel sind, was eine grundlegende Neuentwicklung zur Folge hatte (vgl. Abbildung 1 Struktur Hochschulzertifikate).

Mit diesem angestoßenen Change-Prozess wurde eine Hochschulzertifikatsstruktur entwickelt, die die drei unterschiedlichen Arten der sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 BayHSchG abbildet und zugleich den Begriff *Hochschulzertifikat* als übergeordneten „Containerbegriff“ einführt. So werden fortan alle ECTS-fähigen Zertifikate, die von der HM angeboten werden, in der Kommunikation nach außen als Hochschulzertifikat benannt, während die Angebotsformate in der Binnenkommunikation weiter differenziert werden. Einerseits reduziert dies die Komplexität der Angebotsformate für Zertifikatsinteressierte, andererseits eröffnet die Binnendifferenzierung eine rechtssichere und klare Angebots- und Finanzierungsstruktur.

Zudem:

- wurde ein Entscheidungsbaum entwickelt, der den zukünftigen Entwicklern als Hilfsmittel für die Verortung ihrer Angebote dienen soll (vgl. Abbildung 1 Struktur Hochschulzertifikate).
- wurde eine Auflistung von Standards erarbeitet, die als Guideline für die Entwicklung von Zertifikaten (Anlage 5.1) dienen soll.
- wurde eine standardisierte Satzung (Anlage 5.2) entwickelt, die generisch vom Senat verabschiedet worden ist und den Implementierungsprozess stark beschleunigt.
- wurden standardisierte Satzungen mit sich bedingenden Variationen für Zertifikate (Bachelorniveau, Anlage 5.3); Masterniveau, Anlage 5.4) entwickelt, die den Entwicklungsprozess beschleunigen, den Überprüfungsprozess durch den Senat vereinfachen und Qualitätsstandards fest in der Satzungsstruktur verankern.

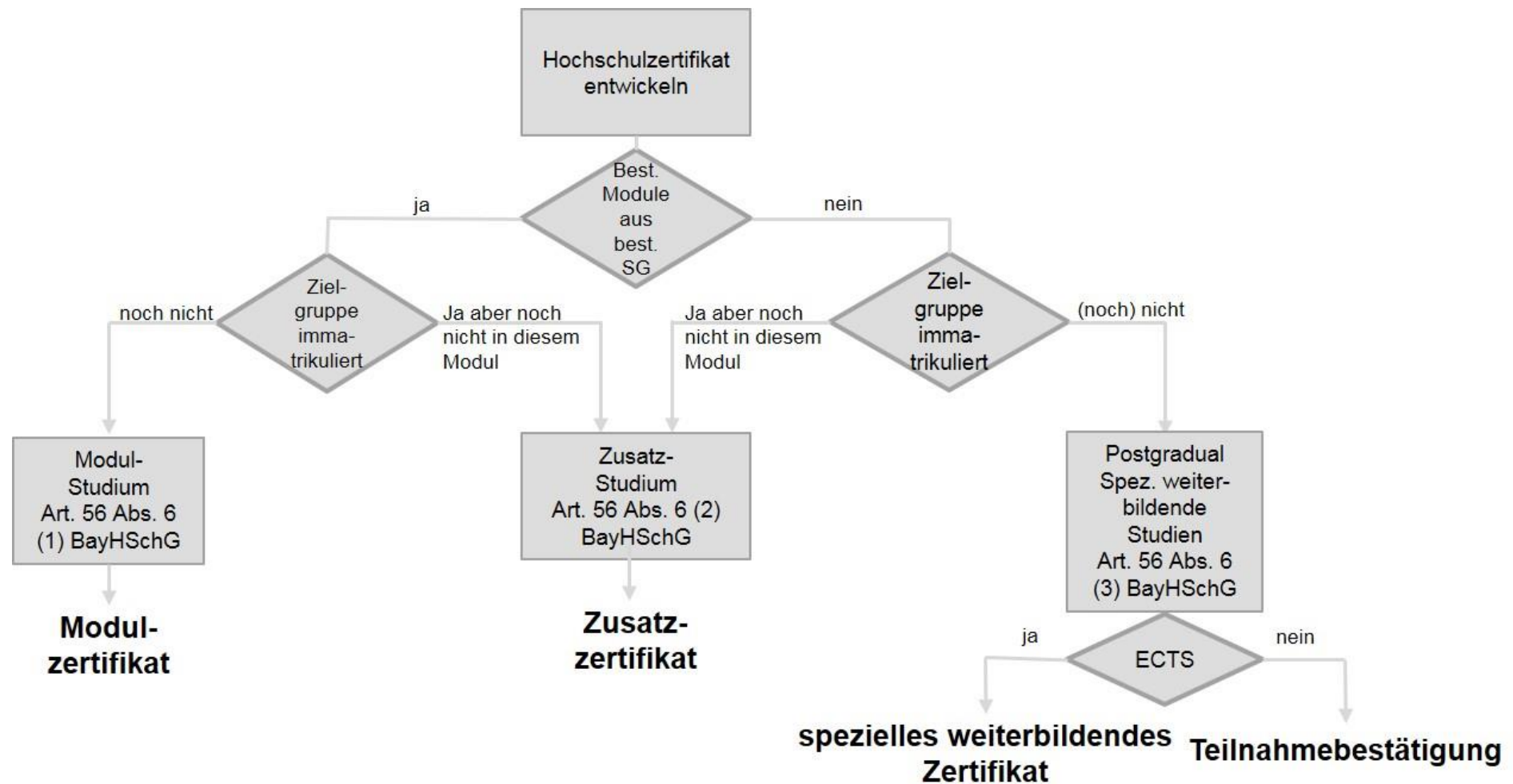


Abbildung 1 Struktur Hochschulzertifikate

2 Exemplarische Zertifikatsmodelle

Auf Grundlage der neu entwickelten Hochschulzertifikatsstruktur wurden Zertifikatsmodelle entwickelt, die im Folgenden in exemplarischen Anwendungsszenarien beschrieben werden.

2.1 Studium auf Probe oder Gewinnung fremdsprachiger Fachkräfte mit Hilfe eines niedrigschwelligen Einstieges

Die Basis des niedrigschwelligen Einstieges ist die Streckung der Studieneingangsphase. Das erste Semester eines grundständigen Studiengangs wird mit Hilfe eines Zertifikatsangebots auf mehrere Semester gestreckt. Hierzu werden die gewünschten Module aus dem Mutterstudiengang herausgelöst und in ein „spezielles weiterbildendes Zertifikat“ nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unten rechts) – bei nichtzulassungsbeschränkten Studiengängen in ein Modulzertifikat nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unten links) überführt. Dies bieten den Vorteil, dass die Regelstudienzeit (Art. 57 BayHSchG; § 8 RaPo) gemäß der Angebotsstruktur adaptiert wird, sodass auch die Regelstudienzeit des ersten Semesters gemäß der Studienzeit des Zertifikats verlängert wird. Die absolvierten Module können aufgrund der inhaltlichen Kongruenz anschließend auf den Mutterstudiengang als hochschulische Leistungen angerechnet werden. Beachtet man bei der Streckung die Semesterlogik¹ (Abbildung 3 Streckung der Studieneingangsphase), wird ersichtlich, dass die Studierenden nahtlos in den „Mutterstudiengang“ einsteigen können. Die Studierenden steigen somit in das zweite Fachsemester ein, wobei das Zertifikat trotz der gestreckten Studienzeit lediglich als ein Semester auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

¹ Wenn die Studierenden in das zweite Fachsemester einsteigen sollen, muss das Zertifikat eine Dauer von drei oder fünf Semestern aufweisen, um einen nahtlosen Wechsel zu gewährleisten.

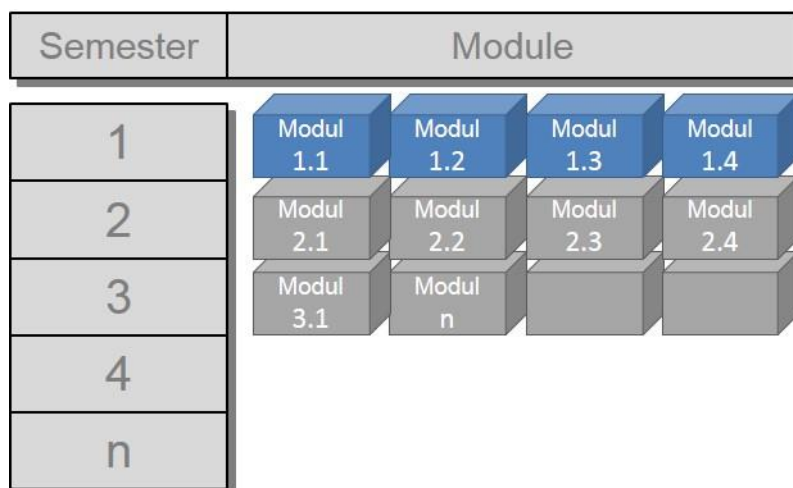
Konkretes Beispiel:

Abbildung 2 grundständiges Studiengangmodell

Das erste Semester dieses Studienganges wird mit Hilfe eines Zertifikates exemplarisch auf drei Semester aufgeteilt, sodass die Studieneinstiegsphase entzerrt wird und der zu erbringende Workload für die Studierenden deutlich sinkt. Die Zertifikatsstudierenden haben damit die Möglichkeit ein Studium in einem begrenzten Maße erleben zu können, ohne dass sie ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren müssen. Deshalb wird dieses Modell fortan als „Studium auf Probe²“ bezeichnet.

Aufgrund des reduzierten Workloads besteht während des Zertifikates die Möglichkeit fachliches Wissen aufzufrischen bzw. Wissenslücken zu füllen. Wird das Zertifikat in englischer Sprache angeboten, können Studierende, deren Muttersprache³ nicht Deutsch ist „Deutsch als Fremdsprache“ ergänzend belegen, sodass sie anschließend den deutschsprachigen Studiengang absolvieren können. Zugleich eignet sich dieses Modell auch für Studierende, die „Mathematik Refresher“ o. ä. belegen wollen, um den anschließenden Studieneinstieg „smarter“ zu gestalten. So kann das Modell wie folgt grafisch dargestellt werden:

² In Abgrenzung zum Probestudium, das für Beruflich Qualifizierte als Zugangsvoraussetzung definiert werden kann.

³ Hier muss der § 8 der RO-DT beachtet werden!

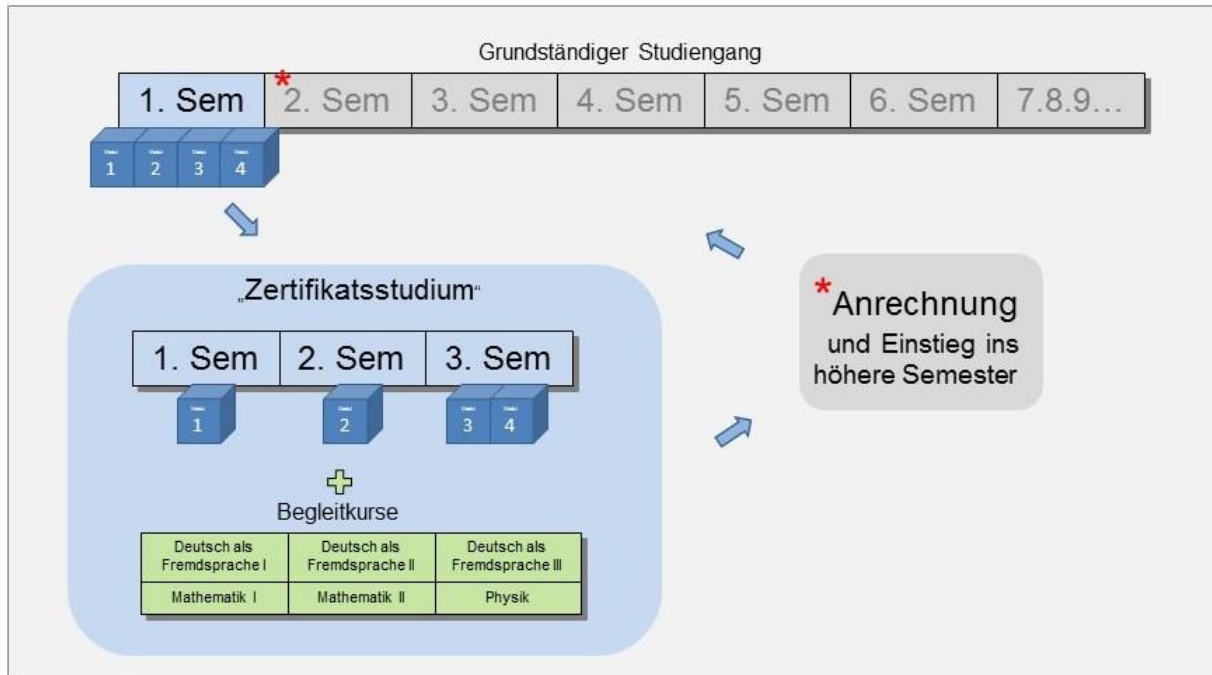


Abbildung 3 Streckung der Studieneingangsphase

2.2 Öffnung eines dualen Studiengangs für berufsbegleitende Studierende

Im Folgenden wird mit Hilfe des dualen Studienganges Pflege an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften aufgezeigt, wie ein dualer, ausbildungsintegrierender Studiengang mit Hilfe von Zertifikaten geöffnet werden kann.

Der Bachelorstudiengang Pflege ist ein dualer, ausbildungsintegrierender Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 9 Semestern. Während die Studierenden in den ersten sechs Semestern neben dem Studium ihre Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger an drei Ausbildungsstellen – Hochschule, Berufsfachschule und Ausbildungsklinik – absolvieren, findet die Lehre der letzten drei Semester in Vollzeit ausschließlich an der Hochschule statt.

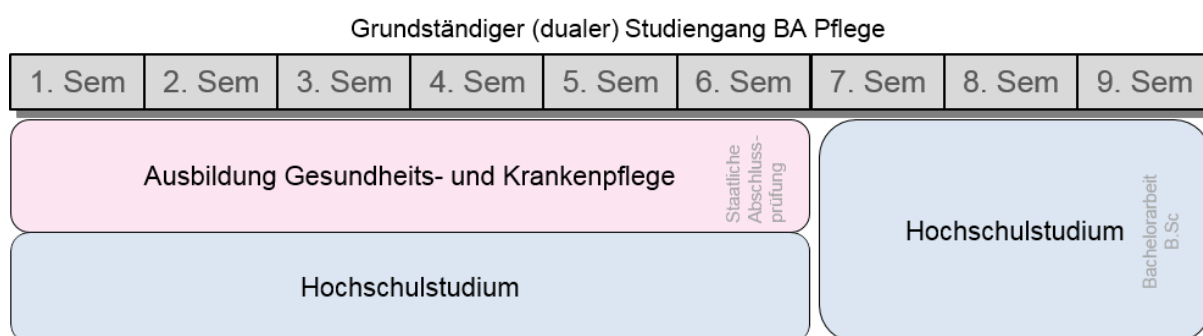


Abbildung 4 Dualer Studiengang Pflege

Der Teil des Studienganges, der während der Ausbildung an der Hochschule stattfindet, wird in drei Hochschulzertifikate (Art. 56 Abs. 6 Nr. 1) überführt, sodass die Module von zwei Fachsemestern zu einem Hochschulzertifikat zusammengefasst werden. Indem die hochschulische Lehre hier geblockt angeboten wird, müssen weder die Strukturen, noch die Angebotsformate des Bachelorstudiengangs angepasst werden. Ausbildungsintegrierende Studiengänge bieten hier einen besonderen Vorteil, da trotz Zulassungsbeschränkung weitere Studierende aufgenommen werden können, denn: Üblicherweise regelt die SPO eines ausbildungsintegrierenden Studienganges, dass ein Hochschulzugang und ein Ausbildungsvertrag bei einem Kooperationspartner für die Zulassung benötigt werden. Überarbeitet man nun die Zugangskriterien, sodass ein Hochschulzugang und ein Ausbildungsvertrag bei einem Kooperationspartner oder ein Hochschulzugang und eine bereits abgeschlossene anerkannte Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger benötigt wird, eröffnet dies der Hochschule zwei Kenngrößen der Steuerung⁴. Beträgt die Zulassungsbeschränkung 100 Plätze, so können bspw. 75 Plätze für Dualstudierende mit

⁴ Bestenfalls fest quotiert.

Hilfe der Kooperationsvereinbarung vorgehalten werden. Die restlichen 25 Plätze werden an Personen mit einem Hochschulzugang und einer bereits abgeschlossenen und anerkannten Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger vergeben. Die „Zerstückelung“ in Zertifikaten senkt die Zugangshürden, da die Studierenden so auch in Etappen (§ 8 RaPo) studieren können.

Zudem ist denkbar die Module herauszulösen und zu „doppeln“, sodass die Zertifikatsangebote eigene, unabhängige Studienangebote sind. Dadurch entsteht eine inhaltliche Kongruenz trotz zeitlicher Varianz.

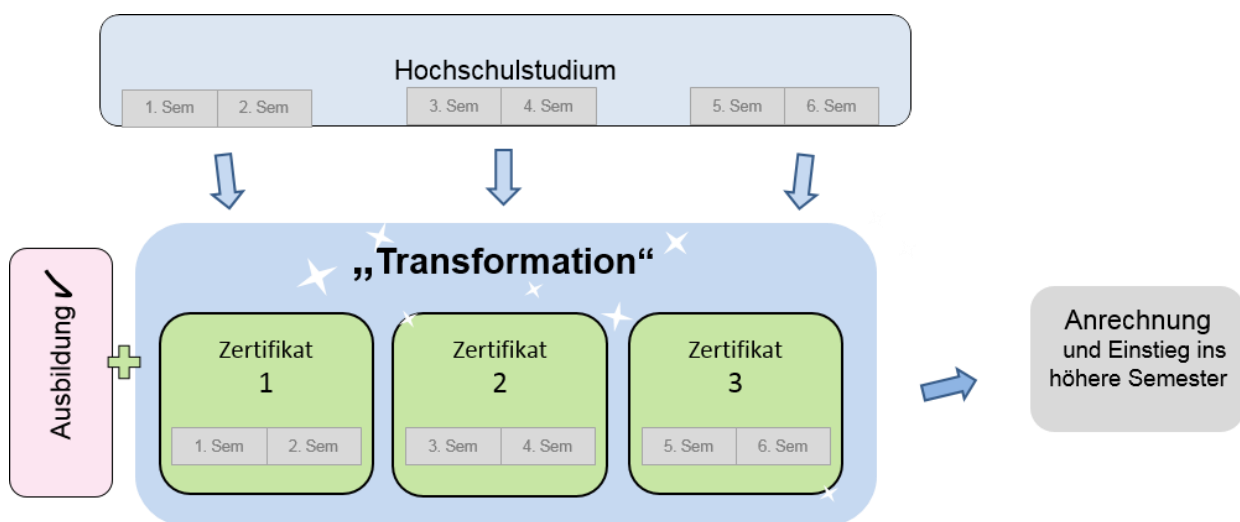


Abbildung 5 Transformation in Zertifikatsangebote

Nachdem die Zertifikatsstudierenden alle drei Zertifikate absolviert haben, können sie ihre Kompetenzen nach Art. 63 BayHSchG als hochschulische Leistungen anrechnen lassen und in das siebte Fachsemester des Studiengangs einsteigen.

Die letzten drei Semester, die üblicherweise in Vollzeit angeboten werden, können auf Grundlage des § 8 der RaPo gestreckt werden, sodass pro Semester lediglich der halbe Workload zu erbringen ist. So bietet es sich an, mit Hilfe eines Studienberaters einen individuellen Studienplan zu erstellen, der es ermöglicht neben dem Studium weiterhin zu arbeiten. Ferner ist es möglich, die restlichen drei Semester in Vollzeit zu studieren, was als „Fast-Track-Variante“ bezeichnet werden kann. In diesem Falle sind die Studierenden ggf. BAföG berechtigt.

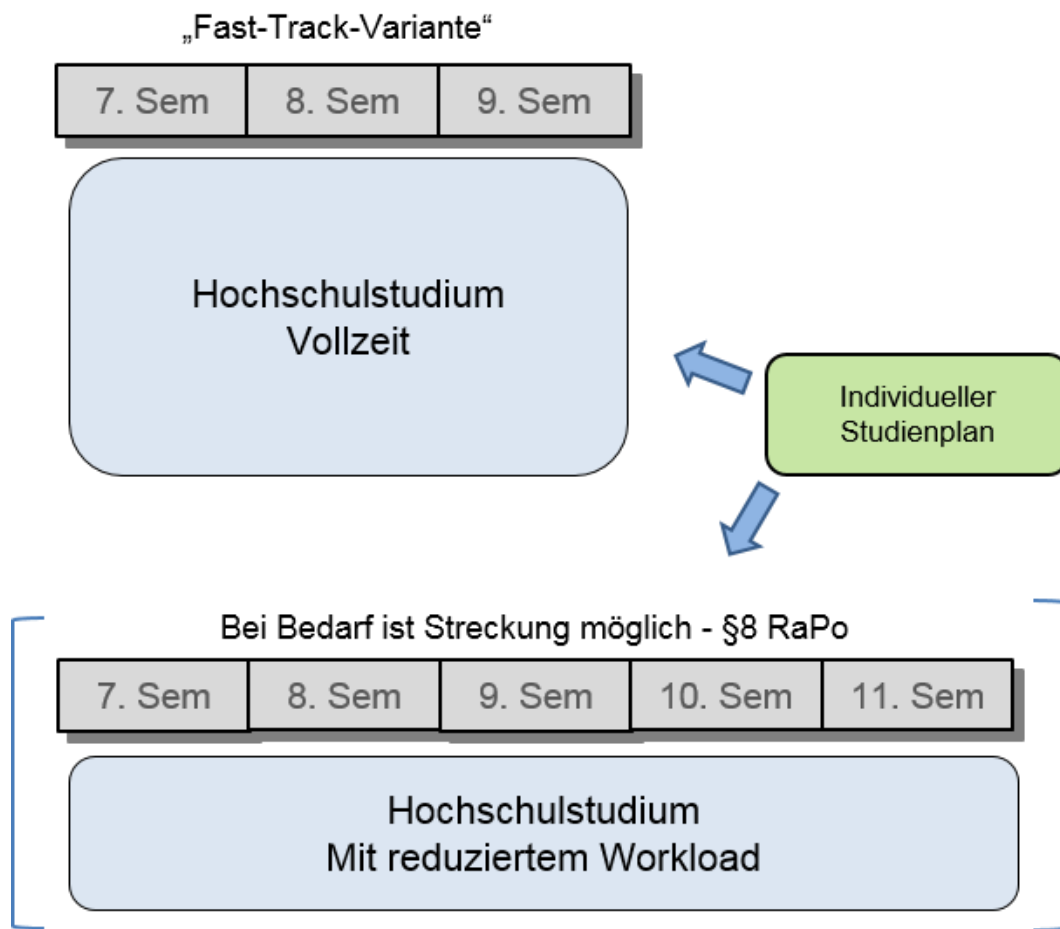


Abbildung 6 Transformation Studienabschluss

2.3 Flexibilität durch Studiengangübergreifende Module am Beispiel der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften

Mit Hilfe von Zusatzstudien, die optional, partiell auf Studiengänge angerechnet werden können, kann die Flexibilität und die Autonomie des Studierenden gefördert werden, was exemplarisch mit Studiengängen der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften im Folgenden dargelegt wird.

Angewandte Sozialforschung ist ein essenzieller Bestandteil der empirischen Sozialforschung, weshalb die Studierenden in den Bachelorstudiengängen ein Überblick erhalten. Um ihre Kompetenzen zu vertiefen bzw. zu erweitern sollen Vertiefungen als Zusatzstudien (15 ECTS-Kreditpunkte) implementiert werden. Diese werden fakultativ während der vorlesungsfreien Zeit absolviert, um den Workload während des Semesters zu entzerren. Zudem können die dort erworbenen Kompetenzen auf das „Standard-Forschungsmodul“, das in den jeweiligen Studiengängen fest verankert ist, angerechnet werden, sodass die Zusatzstudien zugleich den Workload während des Semesters reduzieren.

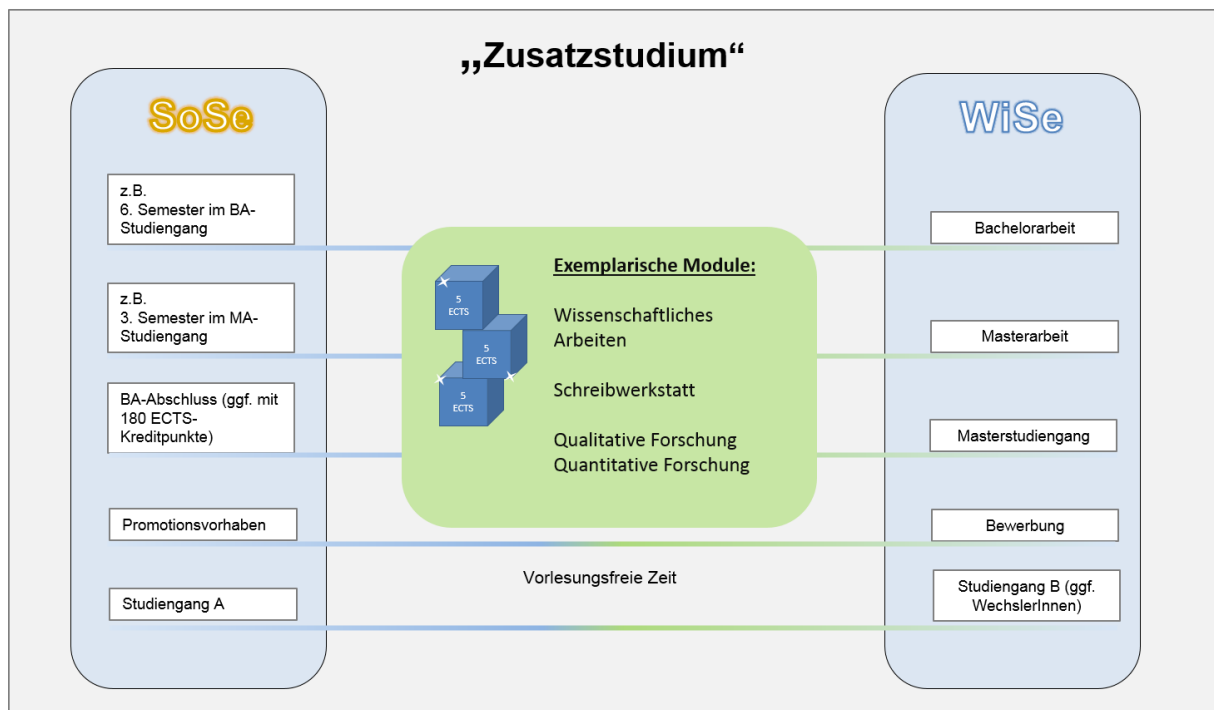


Abbildung 7 Zusatzstudium in der vorlesungsfreien Zeit

Die Interessierten der Zusatzstudien können dabei einen individuellen Schwerpunkt (qualitativ/quantitativ) setzen, wenngleich die Grundlagenmodule der Zusatzstudien aufgrund der besseren Auslastung gemeinsam besucht werden. Indem sich Interessierte aus

unterschiedlichen Studiengängen inskribieren können, bringen sie unterschiedliche Blickwinkel der Verwertung in die Module ein, wodurch die Zusatzstudien zu multiperspektivischen, interdisziplinären Lernsettings werden. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung steigt zudem die Wahrscheinlichkeit einer erhöhten Nachfrage. Langfristig kann überlegt werden, ob die Zusatzstudien auch als Wahlfachkatalog fest in die unterschiedlichen Studiengänge implementiert werden sollen.

Ferner können diese Zusatzstudien einen Beitrag dazu leisten die „Masterlücke“⁵ zu schließen.

⁵ Der Bachelorabschluss von AbsolventInnen aus anderen Bundesländern bzw. von bayerischen Universitäten umfasst i.d.R. 180 ECTS-Kreditpunkte, sodass hier eine Lücke von 30 zu den benötigten 210 ECTS-Kreditpunkten entsteht. Diese Differenz der ECTS-Kreditpunkte wird als Masterlücke bezeichnet.

2.4 Kombination von einem Modulzertifikat mit Zusatzstudien

Durch die Kombination von unterschiedlichen Zertifikatsvarianten können maßgeschneiderte Angebote entwickelt werden, wie nun am Beispiel des Zertifikates Elektromobilität verdeutlicht wird.

Individuelle corporate Programme müssen schnell implementiert werden, um einerseits den Bedarfen der Wirtschaft gerecht zu werden und um andererseits mit privaten Bildungsanbietern konkurrieren zu können. Kombinationszertifikate können hierfür eine mögliche Lösung darstellen. Modulstudien (Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG) bzw. sonstige weiterbildende Studien (Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG), die mit Hilfe der generischen Satzung (Anlage 5.2) implementiert werden, können ohne Vorlaufzeit angeboten werden, sodass das Qualifizierungsprogramm zeitnah starten kann. Währenddessen die Interessierten bereits die ersten Vorlesungen besuchen, werden die individualisierten Module konzipiert und implementiert. Nachdem die TeilnehmerInnen die Modulstudien erfolgreich absolviert haben, besuchen sie nahtlos die neukonzipierten Module. Die erfolgreiche Teilnahme beider Studienangebote führt anschließend zum Zertifikat Elektromobilität.

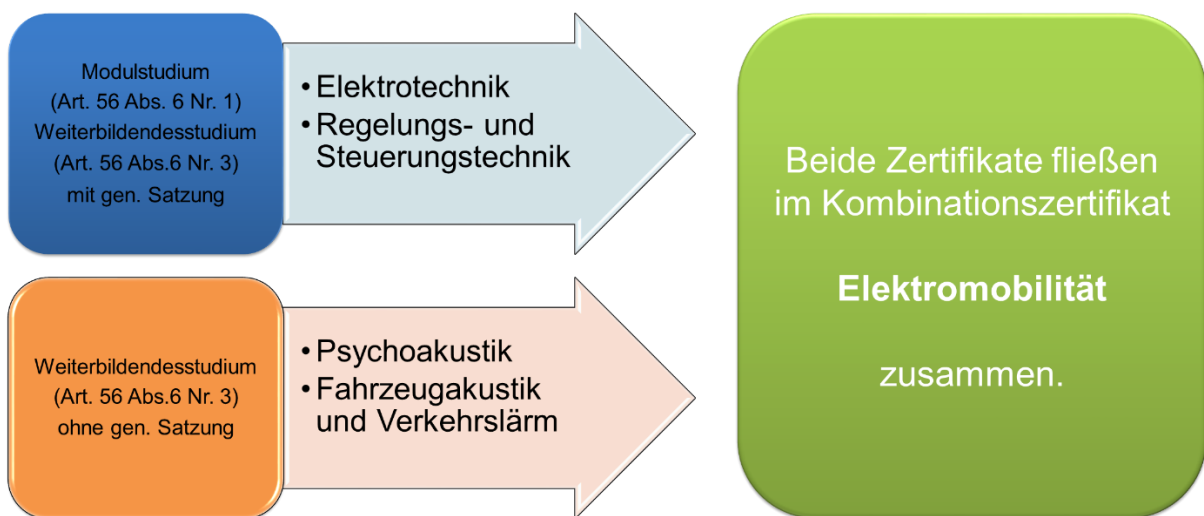
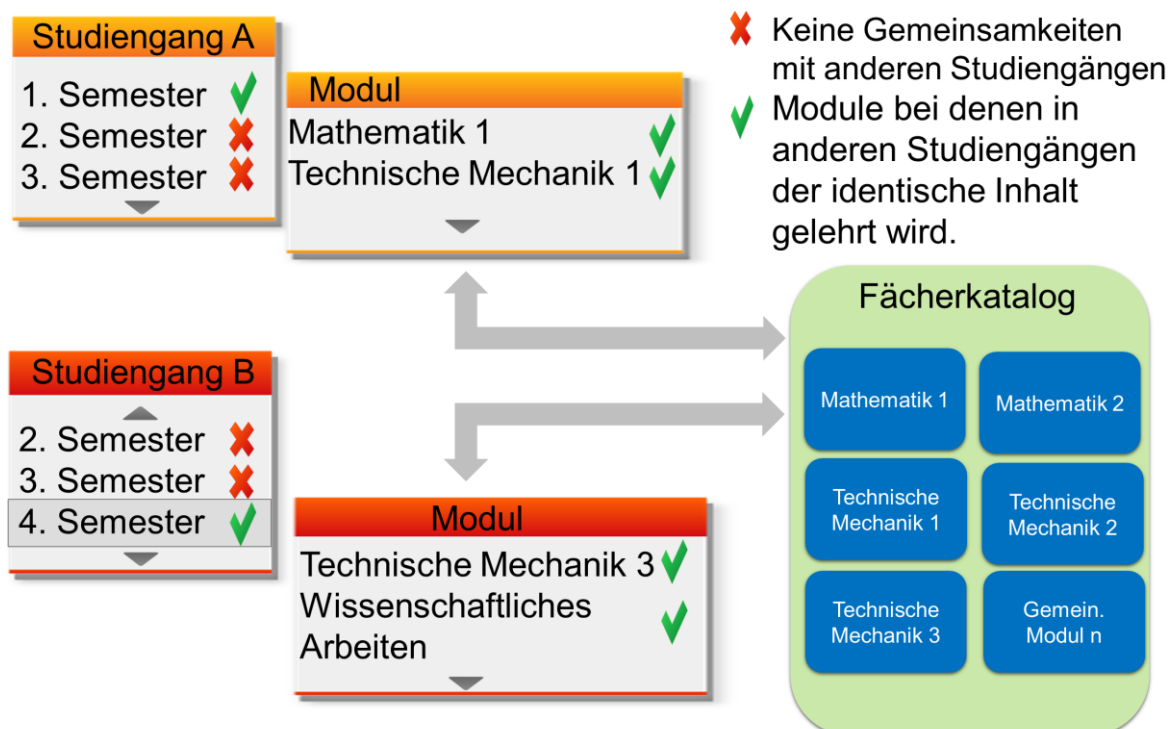


Abbildung 8 Kombinationszertifikat Elektromobilität

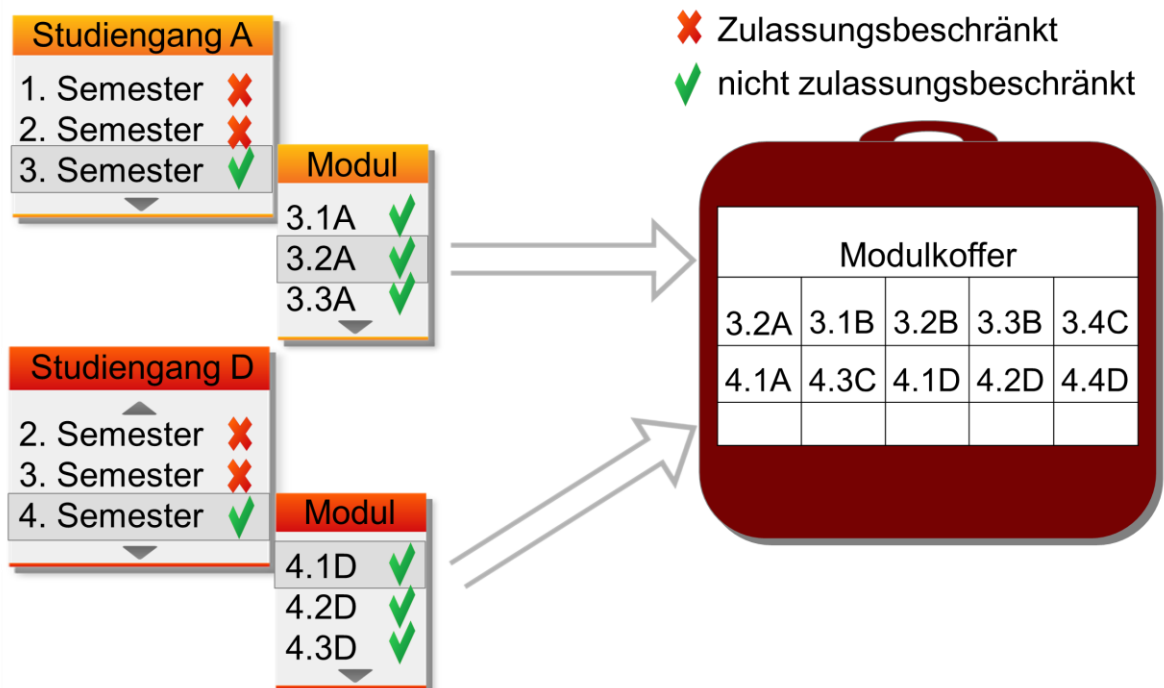
2.5 Modulbaukasten mit Hilfe eines Wahlfachkataloges

Der Modulbaukasten ist ein Instrument zur Ressourcenoptimierung der Hochschule, das zugleich die zeitliche Flexibilität für Studierende erhöht. Vorgelagert muss eine Analyse aller angebotenen Module stattfinden. Ziel ist es Module fakultätsübergreifend mit inhaltlicher Kongruenz zu identifizieren (bspw. Mathematik 1). Werden Module mit inhaltlicher Kongruenz entdeckt, werden diese mit den Angebotszeiten erfasst und verglichen. Das Ziel kann plakativ wie folgt verknüpft dargestellt werden: Anstatt fünf Mal das Modul Mathematik 1 zur selben Zeit anzubieten, wird fortan das Modul nur noch vier Mal, aber zu unterschiedlichen Zeiten angeboten. Einerseits wird durch diese Aufteilung Lehrkapazität eingespart, andererseits können die Studierenden selbst entscheiden wann (Montag Dienstag / Vormittag Nachmittag), bestenfalls auch bei welchem Professor sie dieses Modul besuchen wollen. Diese zeitliche Varianz, die mit dem Tool „NINE-Filter“ der Fakultät für angewandte Wirtschaftswissenschaften optimiert werden kann, bietet den Studierenden die Möglichkeit das Studium um ihre Verpflichtungen (Beruf/Familie/Pflege) zu planen und somit kompatibel zu gestehen.



2.6 Autonomes Studieren mit Hilfe eines Modulkoffers

Ähnlich wie der Modulbaukasten eröffnet der Modulkoffer den Interessierten ihr Studium zu individualisieren. Auch hier ist vorab eine Analyse aller angebotenen Module nötig, wobei hier das Ziel ist Module zu identifizieren, die nicht zulassungsbeschränkt sind, bzw. deren Zulassungsbeschränkung mehrmals in Folge nicht erreicht wurde. All diese Module werden in ein „Modulkoffer“ gepackt, da diese einzeln, im Sinne des Modulstudiums (Art. 56 Abs. 6 Nr.1 BayHSchG) absolviert werden können. Werden die Module, die sich im Modulkoffer befinden, kompetenzorientiert beschrieben und auf einer Plattform inklusive Filterführung (bspw. Online-Self-Assessment) angeboten, eröffnet dies den Studierenden sich gezielt, kleinteilig zu qualifizieren. Aber auch Unternehmen können sich gezielte Qualifizierungsprogramme für ihre Mitarbeiter zusammenstellen, um so individuell auf deren Kompetenzprofil einzuwirken. So stellt der Modulkoffer einen Schritt in Richtung des autonomen Studierens dar, wenngleich in Bayern auf ein absolviertes Modulkonglomerat noch kein anerkannter Abschluss (B.A./M.A.) vergeben werden kann.



3 Fazit

Vergleicht man das Bayerische Hochschulgesetz mit den der anderen Bundesländer fällt auf, dass es insbesondere in den Bereichen Flexibilisierung und Modularisierung restriktiv erscheint. Dennoch zeigt die Auswahl der o. a. Modelle, dass auch auf Grundlage des Bayerischen Hochschulgesetzes kreative und innovative Modelle entwickelt und umgesetzt werden können.

Die Implementierung neuartiger und kleinteiliger Studienformate erfordert – zumindest zu Beginn – einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Dennoch zeigen u. a. die eigens angefertigten Bedarfes- und Zielgruppenanalysen, dass kleinteilige Studienformate, die flexibel und individuell miteinander kombiniert werden können, die Zukunft des Studierens darstellen (Fraunhofer/Lewin/Neger 2013a/b/c). Flexibilität, autonomes und individuelles Studieren müssen die Bildungsantwort auf die schnelllebige Welt sein, andernfalls kann die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium in vielen Fällen nicht mehr gewährleistet werden.

4 Literatur

- Fraunhofer Andreas; Lewin, Dirk; Neger, André (2013a): Datenalmanach 2. Studieren ohne Abitur 2013. Bedarfs- und Zielgruppenanalyse BMBF-Projekt „Offene Hochschule Oberbayern (OHO)“ Projektvorhaben Hochschule München. Befragung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Unter Mitarbeit von Nina Reinhardt. (Hg.): BMBF-Projekt „Offene Hochschule Oberbayern (OHO)“-Hochschule München. Hochschule München. München. Online verfügbar unter http://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/dachmarke/dm_lokal/oho/informationmaterial/veroeffentlichungen_2/intern_3/ab_2_13_datenalmanach_2_arbeitnehmerbefragung.pdf, zuletzt geprüft am 20.07.2017.
- Fraunhofer, Andreas; Lewin, Dirk; Neger, André (2013b): Datenalmanach 3. Studieren ohne Abitur 2013. Bedarfs- und Zielgruppenanalyse BMBF-Projekt „Offene Hochschule Oberbayern (OHO)“ Projektvorhaben Hochschule München. Unternehmensbefragung. Unter Mitarbeit von Maximilian Hessel und Nina Reinhardt. (Hg.): BMBF-Projekt „Offene Hochschule Oberbayern (OHO)“- Hochschule München. Hochschule München. München. Online verfügbar unter http://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/dachmarke/dm_lokal/oho/informationmaterial/veroeffentlichungen_2/intern_3/ab_3_13_datenalmanach_3_unternehmensbefragung.pdf, zuletzt geprüft am 20.07.2017.
- Fraunhofer, Andreas; Lewin, Dirk; Neger, André (2013c): Datenalmanach 4. Studieren ohne Abitur 2013. Bedarfs- und Zielgruppenanalyse BMBF-Projekt „Offene Hochschule Oberbayern (OHO)“ Projektvorhaben Hochschule München. Hochschulbefragung. Unter Mitarbeit von Maximilian Hessel und Nina Reinhardt. (Hg.): BMBF-Projekt „Offene Hochschule Oberbayern (OHO)“- Hochschule München. Hochschule München. München. Online verfügbar unter http://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/dachmarke/dm_lokal/oho/informationmaterial/veroeffentlichungen_2/intern_3/ab_4_13_datenalmanach_4_hochschulbefragung.pdf, zuletzt geprüft am 20.07.2017.
- RaPo – Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (2001) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRaPO>true?AspxAutoDetectCookieSupport=1>, i.d.F. 6. August 2010, zuletzt geprüft am 27.06.2017.

5 Anlagen

5.1 Festlegung von Standards zur Sicherung der Qualität von Hochschulzertifikaten

Festlegung von Standards zur Sicherung der Qualität von Hochschulzertifikaten

Verabschiedet vom Senat der Hochschule München am 05.04.2017

Kontinuierliche Weiterbildung ist ein wichtiger Beitrag der Hochschulen zum lebenslangen Lernen. Unternehmen, öffentliche und private Institutionen und sonstige Organisationen können vom wissenschaftlichen Know-How der Hochschulen über die Weiterbildung profitieren. Für die Hochschulen bietet Weiterbildung die Möglichkeit, Kontakte zur Berufspraxis zu pflegen. Durch die Verbindung von Wirtschafts- und Hochschulsystem über die Weiterbildung können Synergieeffekte ausgenutzt und wichtige Potenziale für den wissenschaftlichen Technologie- und Wissenstransfer erschlossen werden.

Sämtliche Abschlüsse sonstiger Studien nach Art. 56. Abs. 6 BayHSchG (1. Modulzertifikat, 2. Zusatzzertifikat, 3. Spezielles weiterbildendes Zertifikat) werden in der externen Kommunikation als Hochschulzertifikate bezeichnet. Zur Sicherstellung der Qualität der Hochschulzertifikate werden durch den Senat der Hochschule München die folgenden Standards für Hochschulzertifikate festgelegt:

1. Genehmigung

Hochschulzertifikate der Hochschule München bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat und durch den Senat. Für spezielle weiterbildende Zertifikate, deren Module inhaltlich mind. 70% mit Modulen eines bestehenden Studiengangs übereinstimmen, existiert eine Standardsatzung, die generisch vom Senat verabschiedet worden ist (Anlage XXX). Eine Genehmigung durch den FKR ist weiterhin erforderlich, die Genehmigung durch den Senat entfällt. Zur Beschlussfassung ist der ausgefüllte Laufzettel (Anlage XXX) vorzulegen. Für Bezahlprogramme ist zusätzlich die Kalkulation (Anlage XXX) einzureichen.

2. Qualitätssicherung

Das inhaltliche und fachliche Niveau (BA = DQR¹ 6 / MA = DQR 7) eines Hochschulzertifikats muss in eckigen Klammern nach dem Titel eingefügt werden.

3. Anbietende Fakultät

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der Fakultät. Lehrende unterschiedlicher Fakultäten können an einem Hochschulzertifikat mitwirken. Die Organisation und Schnittstellenkoordination der Hochschulzertifikate soll durch das Weiterbildungszentrum erfolgen und mit der Hochschulverwaltungssoftware PRIMUSS verwaltet werden.

¹ Vgl. <http://www.dqr.de/>

4. Zugangsvoraussetzungen

Die TeilnehmerInnen der Hochschulzertifikate müssen als Zugangsvoraussetzung die Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können.

Die Zugangsvoraussetzungen werden in den einzelnen Satzungen selbst festgelegt. Hochschulzertifikate, die aus mehreren Modulstudien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG bestehen, bilden hiervon die Ausnahme. Hier gelten die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen des Mutterstudiengangs.

Für spezielle weiterbildende Zertifikate benötigen die TeilnehmerInnen in der Regel zusätzlich ein erstes berufsqualifizierendes Studium. Dieses kann in begründeten Ausnahmen, ausschließlich in Angeboten nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG, durch adäquate Leistungen nach Art. 43 Abs. 6 BayHSchG ersetzt werden.

5. Studierbarkeit

Der Studienumfang eines Hochschulzertifikats sollte mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte betragen und sollte 30 ECTS-Kreditpunkte nicht überschreiten. Im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen können die in Hochschulzertifikaten erworbenen ECTS-Kreditpunkte auf die Studienleistungen in Studiengängen nach einer Äquivalenzprüfung als hochschulische Leistungen angerechnet werden.

6. Qualifikation der Lehrpersonen

Für die Lehrtätigkeit in Zertifikaten wird die gleiche Qualifikation vorausgesetzt, die auch für die Lehrbefugnis an der Hochschule München notwendig ist. Für die interne Evaluation der Lehrangebote der Zertifikate gelten die gleichen Regeln wie für die Lehrveranstaltungen der Hochschule München.

7. Kooperationen im Rahmen von Hochschulzertifikaten

Die Hochschule begrüßt es, wenn Hochschulzertifikate der Hochschule München auch in Kooperation mit anderen Hochschulen entwickelt und durchgeführt werden.

8. Evaluierung, Bericht

Hochschulzertifikate sollen evaluiert werden. Nach einer Zeitspanne von längstens fünf Jahren ist dem Senat ein Bericht über die Erfahrungen, die Teilnehmer- und Absolventenzahlen sowie die Kostensituation innerhalb der Hochschule München vorzulegen.

9. Abschluss

Ein Hochschulzertifikat schließt mit einer Zertifikatsbescheinigung (**Anlage XXXX**) ab.

4. Zugangsvoraussetzungen

Die TeilnehmerInnen der Hochschulzertifikate müssen als Zugangsvoraussetzung die Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können.

Die Zugangsvoraussetzungen werden in den einzelnen Satzungen selbst festgelegt. Hochschulzertifikate, die aus mehreren Modulstudien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG bestehen, bilden hiervon die Ausnahme. Hier gelten die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen des Mutterstudiengangs.

Für spezielle weiterbildende Zertifikate benötigen die TeilnehmerInnen in der Regel zusätzlich ein erstes berufsqualifizierendes Studium. Dieses kann in begründeten Ausnahmen, ausschließlich in Angeboten nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG, durch adäquate Leistungen nach Art. 43 Abs. 6 BayHSchG ersetzt werden.

5. Studierbarkeit

Der Studienumfang eines Hochschulzertifikats sollte mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte betragen und sollte 30 ECTS-Kreditpunkte nicht überschreiten. Im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen können die in Hochschulzertifikaten erworbenen ECTS-Kreditpunkte auf die Studienleistungen in Studiengängen nach einer Äquivalenzprüfung als hochschulische Leistungen angerechnet werden.

6. Qualifikation der Lehrpersonen

Für die Lehrtätigkeit in Zertifikaten wird die gleiche Qualifikation vorausgesetzt, die auch für die Lehrbefugnis an der Hochschule München notwendig ist. Für die interne Evaluation der Lehrangebote der Zertifikate gelten die gleichen Regeln wie für die Lehrveranstaltungen der Hochschule München.

7. Kooperationen im Rahmen von Hochschulzertifikaten

Die Hochschule begrüßt es, wenn Hochschulzertifikate der Hochschule München auch in Kooperation mit anderen Hochschulen entwickelt und durchgeführt werden.

8. Evaluierung, Bericht

Hochschulzertifikate sollen evaluiert werden. Nach einer Zeitspanne von längstens fünf Jahren ist dem Senat ein Bericht über die Erfahrungen, die Teilnehmer- und Absolventenzahlen sowie die Kostensituation innerhalb der Hochschule München vorzulegen.

9. Abschluss

Ein Hochschulzertifikat schließt mit einer Zertifikatsbescheinigung (Anlage XXXX) ab.

5.2 Satzung zum Erwerb von speziellen weiterbildenden Zertifikaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Satzung zum Erwerb von speziellen weiterbildenden Zertifikaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.04.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 und 6, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Zulassung und des Erwerbs von speziellen weiterbildenden Zertifikaten aus den an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München angebotenen Studienangeboten, die bereits durch den Senat genehmigt worden sind.

§ 2 Ausbildungsziel

- (1) Vor dem Hintergrund des nicht nur von Bildungspolitikern geforderten lebenslangen Lernens eröffnet die Hochschule München den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, aufbauend auf deren bisheriger Bildungsbiografie, mit speziellen weiterbildenden Zertifikaten die Möglichkeit, anstelle eines kompletten Studienganges gezielt einzelne Lehrveranstaltungen zu belegen und diese mit einer Hochschulprüfung abzuschließen.
- (2) Die Teilnehmenden können spezielle weiterbildende Zertifikate erwerben, die regulären Studienleistungen entsprechen.
- (3) Je nach gewählter Lehrveranstaltung sind ferner die in der Studien- und Prüfungsordnung oder Satzung des zugrunde liegenden Studienangebotes, oder die gem. § 7 aufgeführten Studienziele obligatorisch.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an speziellen weiterbildenden Zertifikaten ist in der Regel der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester (180 ECTS-Kreditpunkte) umfassenden Studiums. in Kombination mit einer einschlägigen Berufserfahrung von einem Jahr. Kann der erste berufsqualifizierende Abschluss nicht nachgewiesen werden, können äquivalente Leistungen nach Art. 43 Abs. 6 BayHSchG anerkannt werden.
- (2) Eine gleichzeitige Immatrikulation im zugrundeliegenden Studiengang (Mutterstudiengang) und entsprechendem speziellen weiterbildenden Zertifikat ist ausgeschlossen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Mit dem Erwerb eines speziellen weiterbildenden Zertifikates kann zu jedem Semester, in dem es angeboten wird, begonnen werden. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften München gibt den jeweiligen Bewerbungszeitraum in geeigneter Weise bekannt. Die Bewerbung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen. Die Überprüfung der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die jeweils zuständige Prüfungskommission.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber die in den einzelnen Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt deren Vergabe nach der Reihenfolge des Einganges der Bewerbungsunterlagen.
- (3) Der Bewerberin/dem Bewerber wird i. d. R. innerhalb von zwei Wochen nach Bewerbungsschluss mitgeteilt, ob sie/er am speziellen weiterbildenden Zertifikat teilnehmen kann.
- (4) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Termin erneut möglich.

§ 5 Ausbildungsangebot

- (1) Spezielle weiterbildende Zertifikate werden zusätzlich zu den regulären Lehrveranstaltungen angeboten.
- (2) Spezielle weiterbildende Zertifikate sind gebührenpflichtig.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb von speziellen weiterbildenden Zertifikaten

- (1) Die für ein spezielles weiterbildendes Zertifikat gewählten Lehrveranstaltungen entsprechen mindestens zu 70% dem inhaltlichen und fachlichen Niveau des zugrunde liegenden Studienangebotes, oder den Festlegungen gem. § 7 entsprechen. Wird das inhaltliche und/oder fachliche Niveau verändert, muss dies eindeutig ausgewiesen und im Modultitel hervorgehoben werden.
- (2) Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer muss Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens fünf ECTS-Kreditpunkten erfolgreich absolvieren.
- (3) Das spezielle weiterbildende Zertifikat wird erworben, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer des speziellen weiterbildenden Zertifikates in jedem gewählten Modul die Endnote „ausreichend“ oder besser bzw. das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) erzielt hat. Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Satzung der jeweils gewählten Lehrveranstaltung des zugrunde liegenden Studienangebotes.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nicht erbracht bzw. nicht bestanden worden, so kann sie ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung entstehen keine weiteren Kosten.

§ 7 Weitere Module

- (1) Werden mehrere Module zu einem speziellen weiterbildenden Zertifikat zusammengefasst, ist eine Modulübersicht, aus der das fachliche Niveau, die ECTS der einzelnen Module, die Gesamt ECTS-Kreditpunkte, die Prüfungsformen der einzelnen Module sowie das Studienziel des speziellen weiterbildenden Zertifikates hervorgehen, als nummerierter Anhang dieser Satzung anzufügen.
- (2) Umfasst das spezielle weiterbildende Zertifikat Module aus einem grundständigen Studiengang sind diese auf ein postgraduales Niveau anzuheben. Das Zertifikat ist ausschließlich postgradual anzubieten.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission des Studienangebots, dem das spezielle weiterbildende Zertifikat zugeordnet werden kann, ist Prüfungsorgan i. S. des § 3 RaPO.
- (2) Besteht das spezielle weiterbildende Zertifikat aus Modulen verschiedener Mutterstudiengänge, wird die Prüfungskommission von der Fakultät, die die inhaltliche Verantwortung hat, gestellt.
- (3) Bei speziellen weiterbildenden Zertifikaten, die aus mehreren Modulen bestehen bildet sich die Gesamtnote aus den Leistungen der einzelnen Modulprüfungen. Die Prüfungskommission legt die Gewichtung der Module für die Gesamtnote fest.

§ 9 Zertifikat

Nach der „Festlegung von Standards zur Qualitätssicherung von Hochschulzertifikaten“ sind spezielle weiterbildende Zertifikate eine Unterkategorie der Hochschulzertifikate. Über den erfolgreichen Abschluss des speziellen weiterbildenden Zertifikates wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ein Hochschulzertifikat gemäß der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 10 Anwendung prüfungsrechtlicher Vorschriften

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK, BayRS 2210-4-1-4-1-K) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom xxxx in Kraft.

Anlage



HOCHSCHULZERTIFIKAT
[...Titel...] [MA]

Frau/Herr

.....
geboren am in

hat mit Erfolg an dem Hochschulzertifikat, bestehend aus den Modulen:

1. ...
2. ...
3. ...

teilgenommen.

Sie/er erbrachte folgende Prüfungsleistungen:

Modulbezeichnung:	ECTS:	Note:
-------------------	-------	-------

Gesamt ECTS: _____

Endnote: _____

München, den

Der Präsident der Hochschule
für angewandte Wissenschaften München

Die/der Vorsitzende
der Weiterbildungs-
kommission

.....

(Siegel geprägt)

.....

Satzung zum Erwerb von speziellen weiterbildenden Zertifikaten an der Hochschule für
angewandte Wissenschaften München vom ...

Notenstufe

n:

1,0 und 1,3

= sehr gut;

1,7; 2,0;

2,3 = gut;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend;

3,7 und 4,0 = ausreichend.

Prädikat:

Bestanden = mit Erfolg abgelegt.

5.3 Mustersatzung für Hochschulzertifikate [B.A.]

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Satzung zum Erwerb des Hochschulzertifikats
 (...) ¹⁾ [BA] ²⁾
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
[in Zusammenarbeit mit] ³⁾
vom ⁴⁾

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Zulassung und der Prüfungsbedingungen zum Erwerb des Hochschulzertifikats „...“ (...) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Studienziele ⁵⁾

- (1) Das [...semestrige] ⁶⁾ Zertifikatsprogramm „.....“ führt zu einem Hochschulzertifikat im Bereich und soll die Studierenden dazu befähigen
- (2) ¹⁾Den Studierenden soll vermittelt werden. ²⁾Darüber hinaus sollen insbesondere Kenntnisse zu [über] vertieft werden. ³⁾Neben dem Erwerb des fachlichen und methodischen Wissens sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. ⁴⁾Sie eignen sich dabei berufliche Handlungskompetenzen an und werden zu verantwortlichem Handeln befähigt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Alternative A: Nur an der Hochschule München Immatrikulierte, (Zusatzstudium nach Art. 56 Abs. 6 (2) BayHSchG)

Das Hochschulzertifikat kann [nur] von Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die die ersten Semester ⁷⁾ des Bachelorstudienganges [der Bachelorstudiengänge] erfolgreich absolviert haben, sowie von Studierenden die in den Masterstudiengängen [im Masterstudiengang] immatrikuliert sind, erworben werden.

Alternative B: An der Hochschule München Immatrikulierte (Zusatzstudium nach Art. 56 Abs. 6 (2) BayHSchG) und Dritte, (Modulstudien nach Art. 56 Abs. 6 (1) BayHSchG)

- (1) Zulassungskriterium für das Hochschulzertifikat ist eine in Bayern gültige Hochschulzugangsberechtigung. [sowie...]
- (2) Neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung muss jede Bewerberin/jeder Bewerber einen tabellarischen Lebenslauf vorlegen.

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) ¹Mit dem Erwerb des Hochschulzertifikats kann [nur im Wintersemester eines Studienjahres / sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester eines Studienjahres] begonnen werden. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften München in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Die Prüfungskommission stellt auf Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen die Eignung anhand operationalisierbarer Kriterien (Anhang X) fest.

Nur Alternative A:

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und/oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze [in der Reihenfolge des Einganges der Bewerbungsunterlagen ⁹⁾ / durch die Prüfungskommission aufgrund des im Eignungsverfahren erzielten Ergebnisses].

Alternativen A - B:

- (4) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu [einem späteren Zeitpunkt erneut möglich ¹¹⁾/ zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen].

§ 5 Ausbildungsangebot

- (1) Das Hochschulzertifikat „.....“ wird [von der Fakultät für / in Zusammenarbeit mit] ²in einer Kombination aus individuellen Lerneinheiten und Präsenzphasen angeboten.
- (2) ¹Das Hochschulzertifikat umfasst Lehrveranstaltungsstunden¹³⁾. ²Näheres regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 1).
- (3) ¹Der Erwerb des Hochschulzertifikats ist gebührenpflichtig. ²Die Gebühr ist in der Gebührenordnung (Anlage X) festgesetzt. Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist nur nach Entrichtung der festgelegten Gebühr möglich.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass das Zertifikatsprogramm bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerberinnen und/oder Bewerbern durchgeführt wird.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikats

- (1) Die Inhalte des Zertifikatsprogramms, die ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden) , die Art der Lehrveranstaltungen, die Form und das Verfahren der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Dauer schriftlicher Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

- (2) Das Hochschulzertifikat wird erworben, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer in allen Lehrveranstaltungen [Module] jeweils mindestens die Endnote [Modulendnote] „ausreichend“ oder besser erzielt hat¹⁴⁾. Wurde eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie [einmal / zweimal] ¹⁵⁾ wiederholt werden.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der zum Erwerb des Hochschulzertifikats geforderten Prüfungsleistungen wird in der Fakultät für der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eine Prüfungskommission gebildet, die aus ¹⁶⁾ vom Fakultätsrat bestellten Professorinnen und/oder Professoren besteht. ²Mindestens eine/einer der Professorinnen und/oder Professoren muss an den Lehrveranstaltungen des Zertifikatsprogramms beteiligt sein.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Bewertung von Prüfungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

– 1,0 und 1,3	= sehr gut
– 1,7; 2,0 und 2,3	= gut
– 2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend
– 3,7 und 4,0	= ausreichend und
– 5,0	= nicht ausreichend.

- (2) Zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die [alle] Endnoten [Modulendnoten] [die Endnote des Abschlusskolloquiums und die Note der Abschlussarbeit] gleich gewichtet.

Alternativ zu Abs. 2:

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl gewichtet.

- (3) Im Hochschulzertifikat werden den Endnoten [Modulendnoten] [und der Note der Abschlussarbeit] in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 9 Hochschulzertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsprogramms wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ein Hochschulzertifikat gemäß dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 10 Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am [15. März 20.... / 1. Oktober 20....] in Kraft.

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Anlage 1: Übersicht über die zum Erwerb des Hochschulzertifikats „...“ (...) angebotenen Module ¹⁷⁾

Lfd. Nr.	Modul	Lehrinhalte	SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Form und Dauer in Minuten sowie Gewichtung zur Bildung der Modulendnote
1	A		4	5	SU	schrP, 90
2	B		6	5		PA ¹
3	C		4	5		Elektronisch/SA ² (0,3) und schrP, 60 (0,7)
4	D		4	5		Kol 15-30 ³
5	Abschlussarbeit ¹⁸⁾			5		Abschlussarbeit ₄
Summe der Lehrveranstaltungs- und Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte:			18 SWS	25		

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Anmerkungen:

¹ Im Rahmen der Projektarbeit muss die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine mindestens [15] Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung zu einem vorgegebenen [in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten] Thema erstellen [und im Rahmen einer zehn- bis 15-minütigen Präsentation mit anschließender Diskussion persönlich vorstellen]. ²Die Bearbeitungsdauer [, / und] der Abgabe[- und Präsentations]termin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

² ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine [fünf bis zehn] Seiten umfassende, betreute Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

³ Das Kolloquium beinhaltet einen zehn- bis 20-minütigen Vortrag sowie ein anschließendes maximal zehnminütiges Fachgespräch.

⁴ ¹Gegenstand der Abschlussarbeit ist die [mindestens 20 und höchstens 30] Seiten umfassende, vertiefte Bearbeitung eines sich aus den Inhalten der Module [D und/oder E] ergebenden, in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer festzulegenden Themas. ²Die Betreuerin/der Betreuer legt auch die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin fest.

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SA	Seminararbeit
Kol	Kolloquium	schrP	Schriftliche Prüfung
PA	Projektarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
Proj	Projektstudium	SWS	Semesterwochenstunden

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Anlage 2 / Seite 1

**HOCHSCHULZERTIFIKAT**

Frau / Herr

geboren am in

hat mit Erfolg am Zertifikatsprogramm ... (...) teilgenommen und dabei folgende Prüfungsleistungen erbracht:

<u>Module:</u>	<u>Endnoten:</u>
Modul A	Note (Note)
Modul B	Note (Note)
Modul C	Note (Note)
Modul D	Note (Note)
Abschlussarbeit	Note (Note)

Gesamtergebnis: Note (Note)

München, den

Präsident der Hochschule für angewandte
Wissenschaften München.....
(Siegel geprägt)

Satzung zum Erwerb des Hochschulzertifikates (.....) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom

Notenstufen:1,0 und 1,3 = sehr gut; 1,7; 2,0; 2,3 = gut; 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend;
3,7 und 4,0 = ausreichend; 5,0 = nicht ausreichend.Gesamtergebnis:1,0 – 1,2 = mit Auszeichnung bestanden;
1,3 – 1,5 = sehr gut bestanden;
1,6 – 2,5 = gut bestanden;
2,6 – 3,5 = befriedigend bestanden;
3,6 – 4,0 = bestanden.

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Anlage 2 / Seite 2

Lehrinhalte:

Modul A - ... - ... - ...
Modul B Virtueller Lehrgang mit Präsenzworkshop zum Thema ...
Modul C - ... - ... - ... - ...
Modul D - ... - ... - ...
Modul E - ... - ...

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Anmerkungen zur Mustersatzung für Hochschulzertifikate:

- ¹⁾ Bitte die Bezeichnung des Hochschulzertifikats in Deutsch (und Englisch) einfügen.
- ²⁾ Bitte das Fachliche Niveau angeben
- ³⁾ Z. B. falls das Hochschulzertifikat in Zusammenarbeit mit einem Institut an der Hochschule München (bspw. sce) oder Dritten angeboten wird.
- ⁴⁾ Hier wird das Datum des In-Kraft-Tretens der Satzung eingefügt.
- ⁵⁾ Die entsprechenden Formulierungen sollten durch die betreffenden Fakultäten geliefert werden.
- ⁶⁾ Maximal dreisemestrig.
- ⁷⁾ Diese Vorgabe (z. B. die ersten drei oder vier Semester ...) muss seitens der betreffenden Fakultät geliefert werden.
- ⁸⁾ Bitte den oder die betreffenden Studiengänge nennen.
- ⁹⁾ Insbesondere für von der Alternative A Betroffene.
- ¹⁰⁾ Mindestens 20-minütig, wobei nach oben keine Grenzen gesetzt sind.
- ¹¹⁾ Regelfall bei Weiterbildungsmaßnahmen.
- ¹²⁾ Hier sollen nur die ganz wesentlichen Kerninhalte des Hochschulzertifikats sowie ggf. die angestrebten Kompetenzen aufgelistet werden.
- ¹³⁾ ¹Lehrveranstaltungsstunden sind nur anzugeben, falls das Hochschulzertifikat in Form eines Selbststudiums mit Präsenzphasen angeboten wird. ²Werden die Lehrveranstaltungen dagegen während des Semesters (im Wochenrhythmus) durchgeführt, sind nur die Semesterwochenstunden aufzuführen.
- ¹⁴⁾ ¹Selbstverständlich ist auch die vereinfachte Bewertung (Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „bestanden“) möglich. ²In einem Zertifikat ausgewiesene Notenwerte (1,0 – 4,0) hinterlassen jedoch einen anderen Eindruck als lediglich das Prädikat „bestanden“.
- ¹⁵⁾ Hier sind auch Abweichungen von der RaPO möglich.
- ¹⁶⁾ Drei, fünf oder sieben Mitglieder.
- ¹⁷⁾ Die folgende Auflistung ist nur als Muster zu verstehen.
- ¹⁸⁾ ¹Eine Abschlussarbeit ist eher die Ausnahme, denn die Regel. ²Möglich ist auch eine schriftliche und/oder mündliche Abschlussprüfung [mit Angabe des zeitlichen Rahmens] oder [i. d. R.] der Verzicht auf beide Möglichkeiten.
- ¹⁹⁾ Falls gewünscht, kann das Zertifikat zusätzlich auch von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben werden.

5.4 Mustersatzung für Hochschulzertifikate [M.A.]

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Satzung zum Erwerb des Hochschulzertifikats
 (...) ¹⁾ [MA] ²⁾
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
[in Zusammenarbeit mit] ³⁾
vom ⁴⁾

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Zulassung und der Prüfungsbedingungen zum Erwerb des Hochschulzertifikats „...“ (...) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Studienziele ⁵⁾

- (1) Das [...semestrige] ⁶⁾ Zertifikatsprogramm „.....“ führt zu einem Hochschulzertifikat im Bereich und soll die Studierenden dazu befähigen
- (2) ¹⁾Den Studierenden soll vermittelt werden. ²⁾Darüber hinaus sollen insbesondere Kenntnisse zu [über] vertieft werden. ³⁾Neben dem Erwerb des fachlichen und methodischen Wissens sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. ⁴⁾Sie eignen sich dabei berufliche Handlungskompetenzen an und werden zu verantwortlichem Handeln befähigt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Alternative A: Nur an der Hochschule München Immatrikulierte, (Zusatzstudium nach Art. 56 Abs. 6 (2) BayHSchG)

Das Hochschulzertifikat kann [nur] von Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die in den Masterstudiengängen [im Masterstudiengang] immatrikuliert sind, erworben werden.

Alternative B: An der Hochschule München Immatrikulierte (Zusatzstudium nach Art. 56 Abs. 6 (2) BayHSchG) und Dritte, (Modulstudien nach Art. 56 Abs. 6 (1) BayHSchG)

- (1) Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester (180 ECTS-Kreditpunkte) umfassenden Studiums. [der.../sowie...]
- (2) Neben dem Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss jede Bewerberin/jeder Bewerber einen tabellarischen Lebenslauf vorlegen.

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Alternative C: An der Hochschule München Immatrikulierte (Zusatzstudium nach Art. 56 Abs. 6 (2) BayHSchG) oder Dritte (spezielle weiterbildende Studien Art. 56 Abs. 6 (3) BayHSchG)

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme am Hochschulzertifikat sind:
 1. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester (180 ECTS-Kreditpunkte) umfassenden Studiums. [der.../sowie...],
 2. der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten praktischen Berufstätigkeit.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllen, können in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag nach Art. 43 Abs. 6 BayHSchG zugelassen werden.
- (3) Neben dem Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss jede Bewerberin/jeder Bewerber einen tabellarischen Lebenslauf vorlegen.

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) ¹Mit dem Erwerb des Hochschulzertifikats kann [nur im Wintersemester eines Studienjahres / sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester eines Studienjahres] begonnen werden. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften München in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Die Prüfungskommission stellt auf Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen die Eignung anhand operationalisierbarer Kriterien (Anhang X) fest.

Nur Alternativen A und C:

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und/oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze [in der Reihenfolge des Einganges der Bewerbungsunterlagen ⁹⁾ / durch die Prüfungskommission aufgrund des im Eignungsverfahren erzielten Ergebnisses].

Alternativen A – C:

- (4) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu [einem späteren Zeitpunkt erneut möglich ¹¹⁾/ zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen].

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

§ 5 Ausbildungsangebot

- (1) Das Hochschulzertifikat „.....“ wird [von der Fakultät für / in Zusammenarbeit mit] ²in einer Kombination aus individuellen Lerneinheiten und Präsenzphasen angeboten.
- (2) Die Inhalte des Hochschulzertifikats umfassen ¹².
- (3) ¹Das Hochschulzertifikat umfasst Lehrveranstaltungsstunden ¹³. ²Näheres regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 1).
- (4) ¹Der Erwerb des Hochschulzertifikats ist gebührenpflichtig. ²Die Gebühr ist in der Gebührenordnung (Anlage X) festgesetzt. Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist nur nach Entrichtung der festgelegten Gebühr möglich. Bei Rücktritt nach Beginn des Zertifikatsprogramms erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass das Zertifikatsprogramm bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerberinnen und/oder Bewerbern durchgeführt wird.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikats

- (1) Die Inhalte des Zertifikatsprogramms, die ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden) , die Art der Lehrveranstaltungen, die Form und das Verfahren der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Dauer schriftlicher Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Das Hochschulzertifikat wird erworben, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer in allen Lehrveranstaltungen [Module] jeweils mindestens die Endnote [Modulendnote] „ausreichend“ oder besser erzielt hat¹⁴). Wurde eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie [einmal / zweimal] ¹⁵ wiederholt werden.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der zum Erwerb des Hochschulzertifikats geforderten Prüfungsleistungen wird in der Fakultät für der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eine Prüfungskommission gebildet, die aus ¹⁶ vom Fakultätsrat bestellten Professorinnen und/oder Professoren besteht. ²Mindestens eine/einer der Professorinnen und/oder Professoren muss an den Lehrveranstaltungen des Zertifikatsprogramms beteiligt sein.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

§ 8 Bewertung von Prüfungen, Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

- | | |
|--------------------|----------------------|
| – 1,0 und 1,3 | = sehr gut |
| – 1,7; 2,0 und 2,3 | = gut |
| – 2,7; 3,0 und 3,3 | = befriedigend |
| – 3,7 und 4,0 | = ausreichend und |
| – 5,0 | = nicht ausreichend. |

(2) Zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die [alle] Endnoten [Modulendnoten] [die Endnote des Abschlusskolloquiums und die Note der Abschlussarbeit] gleich gewichtet.

Alternativ zu Abs. 2:

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunktezahl gewichtet.

(3) Im Hochschulzertifikat werden den Endnoten [Modulendnoten] [und der Note der Abschlussarbeit] in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 9 Hochschulzertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsprogramms wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ein Hochschulzertifikat gemäß dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 10 Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am [15. März 20... / 1. Oktober 20...] in Kraft.

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Anlage 1: Übersicht über die zum Erwerb des Hochschulzertifikats „...“ (...) angebotenen Module ¹⁷⁾

Lfd. Nr.	Modul	Lehrinhalte	SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Form und Dauer in Minuten sowie Gewichtung zur Bildung der Modulendnote
1	A		4	5	SU	schrP, 90
2	B		6	5		PA ¹
3	C		4	5		Elektronisch/SA ² (0,3) und schrP, 60 (0,7)
4	D		4	5		Kol 15-30 ³
5	Abschlussarbeit ¹⁸⁾			5		Abschlussarbeit ₄
Summe der Lehrveranstaltungs- und Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte:			18 SWS	25		

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Anmerkungen:

¹ ¹Im Rahmen der Projektarbeit muss die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine mindestens [15] Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung zu einem vorgegebenen [in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten] Thema erstellen [und im Rahmen einer zehn- bis 15-minütigen Präsentation mit anschließender Diskussion persönlich vorstellen]. ²Die Bearbeitungsdauer [, / und] der Abgabe[- und Präsentations]termin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

² ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine [fünf bis zehn] Seiten umfassende, betreute Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

³ Das Kolloquium beinhaltet einen zehn- bis 20-minütigen Vortrag sowie ein anschließendes maximal zehnminütiges Fachgespräch.

⁴ ¹Gegenstand der Abschlussarbeit ist die [mindestens 20 und höchstens 30] Seiten umfassende, vertiefte Bearbeitung eines sich aus den Inhalten der Module [D und/oder E] ergebenden, in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer festzulegenden Themas. ²Die Betreuerin/der Betreuer legt auch die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin fest.

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Anlage 2 / Seite 1

**HOCHSCHULZERTIFIKAT**

Frau / Herr

geboren am in

hat mit Erfolg am Zertifikatsprogramm ... (...) teilgenommen und dabei folgende Prüfungsleistungen erbracht:

<u>Module:</u>	<u>Endnoten:</u>
Modul A	Note (Note)
Modul B	Note (Note)
Modul C	Note (Note)
Modul D	Note (Note)
Abschlussarbeit	Note (Note)
Gesamtergebnis:	Note (Note)

München, den

Präsident der Hochschule für angewandte
Wissenschaften München.....
(Siegel geprägt)Satzung zum Erwerb des Hochschulzertifikates (.....) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
vomNotenstufen:1,0 und 1,3 = sehr gut; 1,7; 2,0; 2,3 = gut; 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend;
3,7 und 4,0 = ausreichend; 5,0 = nicht ausreichend.Gesamtergebnis:1,0 – 1,2 = mit Auszeichnung bestanden;
1,3 – 1,5 = sehr gut bestanden;
1,6 – 2,5 = gut bestanden;
2,6 – 3,5 = befriedigend bestanden;
3,6 – 4,0 = bestanden.

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Anlage 2 / Seite 2

Lehrinhalte:

Modul A - ... - ... - ...
Modul B Virtueller Lehrgang mit Präsenzworkshop zum Thema ...
Modul C - ... - ... - ... - ...
Modul D - ... - ... - ...
Modul E - ... - ...

Mustersatzung für Hochschulzertifikate

Anmerkungen zur Mustersatzung für Hochschulzertifikate:

- ¹⁾ Bitte die Bezeichnung des Hochschulzertifikats in Deutsch (und Englisch) einfügen.
- ²⁾ Bitte das Fachliche Niveau angeben
- ³⁾ Z. B. falls das Hochschulzertifikat in Zusammenarbeit mit einem Institut an der Hochschule München (bspw. sce) oder Dritten angeboten wird.
- ⁴⁾ Hier wird das Datum des In-Kraft-Tretens der Satzung eingefügt.
- ⁵⁾ Die entsprechenden Formulierungen sollten durch die betreffenden Fakultäten geliefert werden.
- ⁶⁾ Maximal dreisemestrig.
- ⁷⁾ Diese Vorgabe (z. B. die ersten drei oder vier Semester ...) muss seitens der betreffenden Fakultät geliefert werden.
- ⁸⁾ Bitte den oder die betreffenden Studiengänge nennen.
- ⁹⁾ Insbesondere für von der Alternative A Betroffene.
- ¹⁰⁾ Mindestens 20-minütig, wobei nach oben keine Grenzen gesetzt sind.
- ¹¹⁾ Regelfall bei Weiterbildungsmaßnahmen.
- ¹²⁾ Hier sollen nur die ganz wesentlichen Kerninhalte des Hochschulzertifikats sowie ggf. die angestrebten Kompetenzen aufgelistet werden.
- ¹³⁾ ¹Lehrveranstaltungsstunden sind nur anzugeben, falls das Hochschulzertifikat in Form eines Selbststudiums mit Präsenzphasen angeboten wird. ²Werden die Lehrveranstaltungen dagegen während des Semesters (im Wochenrhythmus) durchgeführt, sind nur die Semesterwochenstunden aufzuführen.
- ¹⁴⁾ ¹Selbstverständlich ist auch die vereinfachte Bewertung (Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „bestanden“) möglich. ²In einem Zertifikat ausgewiesene Notenwerte (1,0 – 4,0) hinterlassen jedoch einen anderen Eindruck als lediglich das Prädikat „bestanden“.
- ¹⁵⁾ Hier sind auch Abweichungen von der RaPO möglich.
- ¹⁶⁾ Drei, fünf oder sieben Mitglieder.
- ¹⁷⁾ Die folgende Auflistung ist nur als Muster zu verstehen.
- ¹⁸⁾ ¹Eine Abschlussarbeit ist eher die Ausnahme, denn die Regel. ²Möglich ist auch eine schriftliche und/oder mündliche Abschlussprüfung [mit Angabe des zeitlichen Rahmens] oder [i. d. R.] der Verzicht auf beide Möglichkeiten.
- ¹⁹⁾ Falls gewünscht, kann das Zertifikat zusätzlich auch von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben werden.